

**N<sup>o</sup> LIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 31. Juli 1854, die Ermächtigung des Nebenzollamtes I zu Ebnath, im Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, zum Begleitscheinwechsel mit dem königlich Preussischen Hauptzollamte in Wittenberge, ingleichen mit dem königlich Hannoverischen Zollamte in Bremen betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums auf diesfalligen besondern Antrag der Fabrikanten in Roszbach in Böhmen und im Einverständniß mit den königlichen Regierungen von Preußen und Hannover das königlich Sächsische Nebenzollamt I zu Ebnath, im Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, auch zum Begleitscheinwechsel mit dem königlich Preussischen Hauptzollamte in Wittenberge, ingleichen mit dem königlich Hannoverischen Zollamte in Bremen ermächtigt worden ist, so wird solches unter Bezugnahme auf die bisher einschlagende frühere Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar dies. Jahres andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 31. Juli 1854.

**K<sup>önigl.</sup> S<sup>ächsisch</sup> Ministerium, Abth. der Finanzen.**

L. S. Schwarzb.

K. Koch.

**N<sup>o</sup> LIV. Ministerial-Berordnung**

vom 4. August 1854, die Wahlen zum Landtage betreffend.

Zum Zweck der Bildung des auf Grund der Gesetze vom 21. März d. J. einzuberufenden Landtags wird in Gemäßheit des §. 1 des Wahlgesetzes Folgendes hiermit verordnet:

§. 1.

Am 2ten October dieses Jahres sind im ganzen Lande die Wahlen der Wahlmänner vorzunehmen, durch welche die Abgeordneten der größeren Städte und die Abgeordneten der kleineren Städte und der Bewohner des Landes gewählt werden.